

UNTERVERBAND EMMENTAL
SCHWEIZERISCHE FREIE KEGLERVEREINIGUNG SFKV

STATUTEN



Version vom:
15.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- **Name, Sitz und Zweck**
Art. 1 - 3
- **Unterverbands-Strukturen und -Organisation**
Art. 4 -5
- **Organe**
Art. 6
- **Jahreshauptversammlung**
Art. 7 - 12
- **Ausserordentliche Hauptversammlung**
Art. 13 - 15
- **Verwaltung**
Art. 16 - 23
- **Sportkommission**
Art. 24 - 26
- **Rechnungsprüfungs-Kommission**
Art. 27
- **Mitgliedschaft**
Art. 28 - 34
- **Klubpräsidentenkonferenz**
Art. 35
- **Finanzielles**
Art. 36 - 40
- **Statutenrevision**
Art. 41
- **Auflösung des Unterverbandes**
Art. 42
- **Schlussbestimmungen**
Art. 43 – 44

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Unterverband Emmental“ besteht ein im Jahr 1958 gegründeter Keglerverband im Sinne von Art. 60 ZGB, nachstehend auch als Unterverband bezeichnet. Als solcher ist er ~~dem Freien Keglerverband des Kantons Bern (FKVKB) und damit~~ der Schweizerischen Freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

In den Statuten wird die „er“ Form verwendet, weibliche Mitglieder sind gleichgestellt.

Art. 2

Der Sitz und die Verbandsadresse sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

Art. 3

Der Unterverband bezweckt:

- Die Betreuung, Förderung und Verbreitung des Kegelsportes im Unterverbandsgebiet nach dem Leitsatz „Kegeln als Spiel mit sportlichen Ziel“.
- Die Wahrung der Interessen und Rechte seiner Mitglieder
- Die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen innerhalb und ausserhalb des Unterverbandsgebietes sowie einer fairen sportlichen Gesinnung
- Die Durchführung von kegelsportlichen Anlässen sowie die Mitarbeit bei Veranstaltungen ~~des FKVKB und~~ der SFKV.

UNTERVERBANDS-STRUKTUREN UND –ORGANISATION

Art. 4

Zugehörige Verwaltungskreise: Bern-Mittelland, Thun, Emmental

Sonderregelungen:

- Der Gemeindebezirk Vechigen (Verwaltungskreis Bern-Mittelland) ist dem Unterverband Emmental zugehörig. Klubs des Unterverbandes Bern-Stadt sind auf den Kegelbahnen des Restaurant Rössli in Boll-Sinneringen domizilberechtigt.
- Der Gemeindebezirk Heimberg (Verwaltungskreis Thun) ist dem Unterverband Emmental zugehörig. Klubs des Unterverbandes Oberland sind auf den Kegelbahnen des Kegelsportzentrums Rössli Heimberg domizilberechtigt
- Der Gemeindebezirk Hindelbank (Verwaltungskreis ~~Bern-Mittelland-Emmental~~) ist dem Unterverband Bern-Stadt zugehörig. Klubs des Unterverbandes Emmental sind auf den Kegelbahnen des Restaurants Bahnhofli in Hindelbank domizilberechtigt.
- Die Gemeindebezirke Dürrenroth, Wyssachen, Eriswil, Huttwil und Walterswil sind dem Unterverband Oberaargau zugehörig.

Art. 5

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten hinsichtlich Verbandsstruktur und Organisation die einschlägigen Bestimmungen ~~des FKVKB bzw.~~ der SFKV sinngemäss.

DIE ORGANE

Art. 6

Die Organe des Unterverbandes sind:

- a) die Jahres-Hauptversammlung
- b) die Klub-Präsidentenversammlung (nur bei Bedarf)
- c) der Unterverbands-Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Art. 7

Die Jahres-Hauptversammlung ist oberstes Organ des Unterverbandes. Sie setzt sich zusammen aus:

- Dem Unterverbandsvorstand, den Ehren- und Freimitgliedern, den Rechnungsrevisoren und den Unterverbandsmitgliedern.

Die Jahres-Hauptversammlung findet alljährlich normalerweise in der ersten Hälfte des Monats Dezember statt.

Alle an der Jahres-Hauptversammlung teilnehmenden Unterverbandsmitglieder sind stimmberechtigt. Jeder Klub hat mindestens 2 Mitglieder an die Jahres-Hauptversammlung zu delegieren.

Art. 8

Das Datum der Jahres-Hauptversammlung ist jeweils bis zum 25. Oktober ~~im Verbandsorgan~~ zu publizieren. Klubs werden schriftlich orientiert.

Art. 9

Anträge an die Jahres-Hauptversammlung müssen schriftlich mit entsprechender Begründung bis zum 31. Oktober an den Unterverbandspräsidenten eingereicht werden.

Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- der Vorstand
- die Ehren- und Freimitglieder
- die Rechnungsrevisoren
- die Mitglieder

Art. 10

Ueber Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste enthalten sind, darf an der Jahres-Hauptversammlung keine Beschlussfassung erfolgen.

Art. 11

Die Jahres-Hauptversammlung entscheidet jeweils über offene oder geheime Abstimmung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, ausgenommen bei Entscheiden gemäss Art. 35 der SFKV-Statuten und Art. 34, Art. 41 und Art. 42 der Unterverbands-Statuten.

Der Vorsitzende beteiligt sich grundsätzlich nur an geheimen Abstimmungen. Sowohl bei offenen wie an geheimen Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu, wenn eine Abstimmung einen Gleichstand ergibt.

Art. 12

Die Jahres-Hauptversammlung erledigt die folgenden ordentlichen Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte a) des Präsidenten
b) des Sportleiters
- Genehmigung der Jahresrechnung a) Bericht des Kassiers
b) Bericht der Revisoren
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahlen Abberufung von Funktionären des Unterverbandes Wahlen gemäss Art. 16
Wahl der Rechnungsrevisoren (kein Vorstandsmitglied)
- Anträge des Vorstandes
Der Ehren- und Freimitglieder
Der Rechnungsrevisoren
Der Klubs und der Einzelmitglieder
- Budget
- Beschlussfassung in finanziellen Belangen, die einen Hauptversammlungs-Beschluss erfordern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Vergabung von Sportanlässen, Tagungsorten und des Familienabends
- Ehrungen
- Verschiedenes

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 13

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren angeführten Mitgliedern versehen sein.

Art. 14

Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden vom Vorstand 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum an alle teilnahmeberechtigten Instanzen verschickt. (vgl. Art. 7)

Art. 15

Eine ausserordentliche Hauptversammlung behandelt nur das oder die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist selbst während der Versammlung nicht möglich.

VERWALTUNG

Art. 16

Zur Besorgung und Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren und mit steter Wiederwählbarkeit:

- a) Präsident
- b) Übrige Vorstandsmitglieder
- c) Fähnrich (auch ausserhalb Vorstand möglich)
- d) Rechnungsrevisor, dieser wird für eine 3 jährige Amtszeit gewählt (Ersatz, 2. / 1. Revisor)

Art. 17

Der Präsident wird als einziges Vorstandsmitglied auf die Charge gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in globo zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Fähnrich und Rechnungsrevisor werden ebenfalls auf die Charge gewählt.

Art. 18

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung des Unterverbandes im Sinne der Statuten und Sportreglemente sowie gemäss den Richtlinien und Beschlüssen, die von der Jahres-Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus fasst er Beschlüsse in allen Unterverbands-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahres-Hauptversammlung übertragen sind.

Art. 19

An allen Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Vorstand so oft zu Sitzungen zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Art. 20

Unterschriftsberechtigt ist nur der Präsident allein. Jedoch in finanziellen Angelegenheiten nur mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder (auch Kassier) sind ausschliesslich zu zweien unterschiftsberechtigt.

Art. 21

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse an seinen Sitzungen mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen usw. werden sie gemäss Art. 38 entschädigt.

DIE SPORTKOMMISSION

Art. 24

Die Sportkommission besteht aus dem Sportleiter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 25

Die Sportkommission ist verantwortlich für die Organisation und die technische Durchführung für die im Unterverband zur Austragung gelangenden Sportanlässe. Sie trifft die Auswahl der Mannschaft für den SFKV- Unterverbandsmannschaftswettkampf und sorgt für deren Betreuung. Die Sportkommission arbeitet autonom.

Massgebend sind die Sportreglemente, die Beschlüsse der Klub-Präsidentenkonferenz und der Jahres-Hauptversammlung.

Art. 26

Der Sportleiter unterrichtet den Vorstand regelmässig über den Verlauf des sportlichen Geschehens im Unter- verband. Schwerwiegende Beschwerden und Proteste sind dem Vorstand zum Entscheid vorzulegen.

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION

Art. 27

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie wird von der Jahres-Hauptversammlung bestellt, wobei jährlich das amtsälteste Mitglied automatisch ausscheidet und das Ersatzmitglied nachrückt. Jährlich ist also ein Ersatzrevisor zu wählen. Sprecher der Kommission ist jeweils das amtsälteste Mitglied. In die Rechnungsprüfungs-Kommission können nur Mitglieder des Unterverbandes, nicht aber Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Rechnungsprüfungs-Kommission obliegen die Überwachung und die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung eines Revisorenberichts zuhanden der Jahres-Hauptversammlung. Ihnen steht auch das Antragsrecht in finanziellen Belangen zu.

DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 28

Der Unterverband setzt sich zusammen aus

- a) Klubs
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehren- und Freimitglieder

Art. 29

Mitglieder des Unterverbandes können Anwärter beiderlei Geschlechts ab dem 14. Altersjahr werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich, hat aber mittels der offiziellen Beitrittserklärung zu erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger fordert die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Unterschrift auf Beitrittserklärung)

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Austritten oder Übertritten aus anderen Verbänden sind Art. 10 und 20 der SFKV Statuten gültig.

Art. 30

~~Das Abonnement des offiziellen Verbandsorganes „Schweizer Kegler-Freund“ ist obligatorisch. Die Gebühr ist im Jahresbeitrag enthalten. Im Übrigen richtet sich die Mitgliedschaft nach den SFKV-Verbandsstatuten.~~

Art. 31

Mitglieder, die sich um den Kegelsport im Allgemeinen und um den Unterverband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahres-Hauptversammlung zu Ehren- beziehungsweise Freimitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber gegenüber dem Unterverband beitragsfrei. Bei einem Übertritt in einen anderen Unterverband bleibt die Ehrenmitgliedschaft im Unterverband Emmental bestehen.

Art. 32

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Beachtung von Art. 19 der SFKV- Statuten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 33

Mitglieder, welche ihre Mitgliederbeiträge trotz wiederholter Mahnung während einem ganzen Jahr nicht bezahlt haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sanktionen seitens des Unterverbandes bleiben vorbehalten.

Art. 34

Über allfällige Sperrungen oder Ausschlüsse von Einzelmitgliedern oder Klubs gelten die Bestimmungen der SFKV-Statuten Art. 22 – 26. **sinngemäss.**

DIE KLUBPRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 35

Die Klubpräsidentenkonferenz findet bei wichtigen Traktanden nur bei Bedarf statt. Jeder angeschlossene Klub ist berechtigt, zwei Delegierte zu entsenden.

FINANZIELLES

Art. 36

Die finanziellen Mittel des Unterverbandes bestehen aus:

- a) Den Klub- und Mitgliederbeiträgen
- b) Den allfälligen Zuwendungen sowie Subventionen ~~des Kantonalverbandes oder~~ der SFKV
- c) Den Erträgen aus kegelsportlichen Anlässen

d) Andere Einnahmen (Sammlungen, Schenkungen, Spenden usw)

Art. 37

Von jeglicher Beitragspflicht enthoben sind nur die Ehren- und Freimitglieder des Unterverbandes

Art. 38

Die Jahres-Hauptversammlung beschliesst die Höhe der Entschädigung für:

- Sitzungen und Versammlungen der Unterverbands-Vorstandsmitglieder
- Delegierte an kantonalen und schweizerischen Anlässen

Art. 39

Der Vorstand verfügt im Einzelfall für ausserordentliche, nicht budgetierte Geschäfte über eine begrenzte Ausgabenkompetenz, deren Höhe jeweils von der Jahres-Hauptversammlung festgesetzt wird.

Art. 40

Für Verbindlichkeiten des Unterverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder und Klubs ist ausgeschlossen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

STATUTENREVISION

Art. 41

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern zum vollen Wortlaut mindestens 10 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung schriftlich zuzustellen.
2. Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision können mit 2/3 Stimmenmehr der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder auf Antrag, der gemäss Art. 9 berechtigten Organe, von der Jahres- Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Statutenänderung oder Statutenrevision verlangt oder durch dessen Annahme eine Revision der Statuten notwendig würde, kann nicht gestellt werden.

AUFLÖSUNG DES UNTERVERBANDES

Art. 42

Die freiwillige Auflösung des Unterverbandes kann nur vollzogen werden, wenn an der betreffenden Mitgliederversammlung 4/5 der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zugestimmt hat.

~~Im Falle einer Auflösung des Unterverbandes wird das allenfalls vorhandene Vermögen dem Kantonalverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit dem Zweck dieses bei einer Neugründung dem neu gegründeten Unterverband wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig dem Kantonalverband zu. ???~~

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelangen die Statuten und Reglemente ~~des FKVKB~~, der SFKV und die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Art. 44

Die vorstehenden Unterverbands-Statuten ersetzen alle bis anhin genehmigten Statuten und Beschlüsse. Sie treten nach Genehmigung durch die Jahres-Hauptversammlung vom ~~3. Dezember 2010 im Gasthof Schlossberg Borri Signau~~ 10. Dezember 2021 in Kraft.

SFKV ~~FKVKB~~ Unterverband Emmental

Präsident: Andreas Zürcher
Vizepräsident: Heinz Roth